

EINSTEIN CENTER DIGITAL FUTURE

GESCHÄFTSORDNUNG



Stand: 12.07.2023

ECDF-Ordnung

Die vorliegende Ordnung regelt Aufgaben, Organisation, Mitgliedschaft, Entscheidungsstrukturen und Verwaltung des Einstein Center Digital Future. Die Grundzüge des Zusammenwirkens der Trägerinstitutionen und Partnerhochschulen sind in der Verwaltungsvereinbarung zum ECDF festgelegt. Mit dem Beginn der zweiten Förderphase im April 2023 nennt sich das ECDF auch Einstein Center Digital Future - Next Generation (ECDF-NG), um die Übergabe der Verantwortung im Vorstand an die nächste Generation der ECDF-Professor*innen zu markieren.

§ 1 Wissenschaftliche Zielsetzung

- (1) Das Ziel des ECDF ist es, Impulsgeber, Wegbereiter und Motor für die Digitalisierungsforschung in Berlin zu sein, indem es einen ganzheitlichen interdisziplinären Ansatz verfolgt.
- (2) Das ECDF übernimmt eine Vorbildfunktion für künftige interdisziplinäre und agile Forschung und Lehre zur Ergänzung traditioneller Universitätsstrukturen. Auf diese Weise unterstützt das ECDF die Universitäten, ihre Forschungskultur zu transformieren und selbst einen Wandel zu vollziehen. Das ECDF setzt diese Idee aus einer einzigartigen Position heraus um: Das zugrundeliegende PPP-Modell und die enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft ermöglichen den Blick auf die Herausforderungen der digitalen Zukunft aus verschiedenen Perspektiven.
- (3) Das ECDF wird das bisherige Konzept der interdisziplinären Forschung in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft fortführen, anpassen und weiterentwickeln und dabei die Interaktion zwischen Informatik und Ingenieurwissenschaften, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften sowie Medizin und den gestalterischen/künstlerischen Disziplinen fördern.

- (4) Das ECDF fördert internationale Kollaborationen, um die Digitalisierungsforschung in Berlin zu vernetzen und unter globaler Perspektive weiterzuentwickeln.
- (5) Das ECDF geht die herausfordernden Fragen der digitalen Transformation von heute in einer agilen, interdisziplinären und inspirierenden Weise an. Ausgewählte Forschungsthemen werden im Rahmen der folgenden drei Bereiche verfolgt:
- a) Transforming Communities
 - b) Integrated Health
 - c) Sustainable Cities

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des ECDF sind:

1. Verknüpfung der Forschungskapazitäten im Bereich der Digitalisierung durch Aufbau, Weiterentwicklung und inhaltliche Ausgestaltung einer Netzwerkstruktur und der dazugehörigen Infrastrukturen
2. Auswahl und Förderung innovativer Forschungsthemen und dazugehöriger Forschungs- und Transferprojekte
3. Aus- und Weiterbildung entlang der gesamten universitären Bildungskette mit Bezug zur Digitalisierung

§ 3 Struktur des ECDF und Abstimmungsverfahren

- (1) Die Arbeit des ECDF wird von folgenden Gremien gegenüber den Trägerinstitutionen und Partnerhochschulen verantwortet und koordiniert:
- a) die Versammlung der Mitglieder des ECDF, im Einzelnen:
 - i) die Associated Researchers (Versammlung der Associated Researchers)
 - ii) die aus Mitteln des ECDF finanzierten (laufenden) Professor*innen, die nun verstetigten Professor*innen (als ehemalige ECDF-Professuren) sowie die

gemeinsam berufenen Professor*innen – gemäß §4, Abs. 1 und 3 (Versammlung der ECDF-Professor*innen)

iii) die aus Mitteln des ECDF oder HEIBRiDS (Helmholtz Einstein International Berlin Research School in Data Science) finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (Versammlung der ECDF-PhDs/PostDocs)

b) das Board of Directors (neue Bezeichnung – ehemals Vorstand)

c) der Sprecher/die Sprecherin des Board of Directors

d) der Wissenschaftliche Beirat

e) der Kreis der Digitalisierung

f) die Geschäftsstelle

(2) Beschlüsse der Gremien werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind § 7 Abs. 5 und Abs. 8 sowie § 10 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die aus Mitteln des ECDF berufenen Professor*innen, an den Berliner Hochschulen oder der Charité – Universitätsmedizin Berlin verstetigte ECDF-Professor*innen, die ECDF Associated Researchers und aus Mitteln des ECDF oder HEIBRiDS finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.

(2) Durch Antrag an das Board of Directors können weitere Wissenschaftler*innen, Künstler*innen und Gestalter*innen eine Mitgliedschaft als Associated Researcher erwerben, wenn diese

a) im Bereich der Digitalisierung forschen und

b) gemäß den Regelungen der entsprechenden Universität bzw. Institution im Regelfall die Berechtigung haben, Promotionen zu betreuen.

(3) Die aus Mitteln des ECDF berufenen Hochschullehrer*innen (ECDF-Professuren) werden Mitglied mit ihrem Dienstantritt. Entsprechend gilt dies für gemeinsame Professuren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

sowie für die an Berliner Universitäten oder der Charité – Universitätsmedizin Berlin verstetigten ECDF-Professor*innen.

- (4) Die aus Mitteln des ECDF finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen werden mit ihrem Dienstantritt Mitglied. Andere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können einen Antrag auf Mitgliedschaft an das Board of Directors richten, wenn diese das Kriterium gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) erfüllen.
- (5) Die Mitgliedschaft setzt eine Erklärung gegenüber dem Sprecher/der Sprecherin voraus, die ECDF-Ordnung sowie die auf Grundlage der ECDF-Ordnung gefassten Beschlüsse der zuständigen Gremien zu beachten und einzuhalten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, an Antragstellungen und der Erstellung von erforderlichen Berichten sowie an der Verwaltung der Angelegenheiten des ECDF nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- (6) ECDF-Professor*innen sind berechtigt, im Rahmen der Forschungsthemen gemäß § 1 Abs. 5 Anträge auf Projektförderung (z.B. Personal- und Sachmittel) an das Board of Directors zu stellen. Sie sollen hierzu die Unterstützung eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 gewinnen. Die Vergaberegeln werden vom Board of Directors in Abstimmung mit den Trägerinstitutionen beschlossen.
- (7) Scheiden ECDF-Professor*innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen aus ihrer Hochschule oder Universität, der Charité – Universitätsmedizin Berlin oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung aus, verlieren sie alle Ämter im ECDF. Die Mitgliedschaft im ECDF selbst bleibt davon unberührt, sofern die Bedingungen des § 4 Abs. 2 oder 4 erfüllt sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die drei Teilversammlungen an:
 - a) Versammlung der Associated Researchers (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2)
 - b) Versammlung der ECDF-Professor*innen (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 3)
 - c) Versammlung der ECDF-PhDs/PostDocs (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 4)
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Sprecher/von der Sprecherin des Board of Directors oder im Verhinderungsfall vom Vertreter/von der Vertreterin einberufen und von diesem/dieser geleitet.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online- oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

Alternativ ist die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Frist von höchstens vier Wochen jederzeit einzuberufen.

- (3) Die Tagesordnung samt Anlagen ist spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Termin bekannt zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes an der Teilnahme verhindertes Mitglied vertreten, die Vollmacht ist schriftlich vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Sollte bei der Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl der abstimmungsfähigen Mitglieder zusammenkommen, um beschlussfähig zu sein, kann eine Abstimmung auch im Nachgang über ein Online-Tool erfolgen. Diese hat zeitnahe im Nachgang der physischen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Teilversammlungen tagen und beschließen im Regelfall gemeinsam. Die Mitglieder des Board of Directors gemäß § 6 Abs. 1 werden von den entsprechenden Teilversammlungen der ECDF-Professor*innen, der Associated Researchers und der ECDF-PhDs/PostDocs gewählt. Die jeweiligen Wahlen können auch per Online-Tool stattfinden.
- (6) Die Mitgliederversammlung
 - a) berät und unterstützt das Board of Directors in allen wichtigen Angelegenheiten des ECDF und
 - b) nimmt den Bericht des Board of Directors entgegen.

§ 6 Das Board of Directors

- (1) Das Board of Directors des ECDF-NG hat insgesamt mindestens fünf Mitglieder mit Stimmrecht und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) mindestens drei Vertreter*innen der ECDF-Professor*innen (gemäß § 4 Abs. 1 und 3)

- b) ein Vertreter/eine Vertreterin der Associated Researchers (gemäß § 4 Abs. 1 und 2)
- c) ein Vertreter/eine Vertreterin der ECDF-PhDs/PostDocs (gemäß § 4 Abs. 1 und 4)

Aus dem Kreis der Mitglieder des Board of Directors wird eine/r zur/zum Sprecher*in (siehe § 7) gewählt.

- (2) Das Board of Directors hat zusätzlich zu den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 weitere Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht:
 - a) ein Mitglied des Board of Directors, das durch die Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Berliner Hochschulen (LaKoF) bestimmt wird
 - b) beratende Mitglieder der Associated Researchers, die das Board of Directors beruft
- (3) Das Board of Directors wird von der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1) in geheimer Wahl in der jeweiligen Teilversammlung (siehe § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1) gewählt.
 - Die Voraussetzung für die Kandidatur als Vertreter/Vertreterinnen der ECDF-Professor*innen ist, dass die Personen die Bedingungen nach § 4 Abs. 1 und 3 erfüllen. Auch eine Kandidatur als Gruppe ist in dieser Teilversammlung möglich.
 - Voraussetzung für die Kandidatur als Vertreter/ Vertreterin der Associated Researchers ist, dass die Person die Bedingungen nach § 4 Abs. 1 und 2 erfüllt.
 - Voraussetzung für die Kandidatur als Vertreter/ Vertreterin der ECDF-PhDs/ PostDocs ist, dass die Person die in § 4 Abs. 1 und 4 genannten Bedingungen erfüllt.

Der Sprecher/die Sprecherin soll höchstens binnen sechs Wochen nach Wahl des Board of Directors in geheimer Wahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

- (4) Die Amtszeit des Board of Directors beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Teilversammlungen der ECDF-Professor*innen, Associated Researchers und

ECDF-PhDs/PostDocs, tritt spätestens 40 Tage nach Ende der Amtszeit zwecks Neuwahl zusammen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Board of Directors gemäß § 6 Abs. 1 vorzeitig aus, so muss die jeweilige Teilversammlung der Mitglieder unverzüglich ein neues Mitglied zur Wahl vorschlagen. Bis zur Bestätigung des Mandats durch die zuständige Teilversammlung amtiert das neue Mitglied des Board of Directors kommissarisch. Auf der nächsten Versammlung ist das Mandat zu bestätigen. Die Bestätigung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Board of Directors tagt mindestens zweimal pro Semester. Das Board of Directors ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers/der Sprecherin den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Sitzungen des Board of Directors sind auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Board of Directors einzuberufen.
- (7) Das Board of Directors ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm des ECDF. Es regelt alle Fragen des ECDF, die nach dieser Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprechers/der Sprecherin fallen und nicht originär von den Trägerinstitutionen wahrgenommen werden. Das Board of Directors kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.
- (8) Das Board of Directors entscheidet u.a. über
 - a) die Verwendung der zugewiesenen Projektmittel entsprechend der Vergaberegeln gemäß § 4 Abs. 6 und
 - b) Mitgliedsanträge gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 4.
- (9) Das Board of Directors verantwortet die Berichterstattung, die Förder- und Fortsetzungsanträge und die Finanzplanung des ECDF gegenüber der Mitgliederversammlung sowie den Trägerinstitutionen und Partnerhochschulen. Zusagen, die das Board of Directors gegenüber den Mitgliedern des ECDF macht, sind stets im Rahmen der jeweils geltenden Bewilligung der Einstein Stiftung Berlin zu befristen. Das Board of Directors stimmt mit der Geschäftsstelle die jährliche Kostenplanung ab und legt diese bis spätestens 30.09. des Vorjahres den Partnern vor. Der seitens der Sprecherhochschule zu erstellende Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ist den

Partnern zeitgleich mit der Versendung an die Einstein Stiftung Berlin zur Kenntnis zu geben.

- (10) Das Board of Directors kann Entscheidungen über die Mittelverwendung für den regulären Betrieb des ECDF an den Sprecher/die Sprecherin delegieren, einen Entscheidungsmodus mit ihm/ihr vereinbaren oder sonstige Verwaltungsabsprachen mit ihm/ihr bzw. der Geschäftsstelle treffen.
- (11) Näheres kann die vom Board of Directors einstimmig zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Sprecher/Sprecherin

- (1) Der Sprecher/die Sprecherin handelt für das ECDF, insbesondere gegenüber den Partnern sowie der Einstein Stiftung Berlin, und vertritt es nach außen in wissenschaftlichen Belangen. Die einzelnen Partner (Trägerinstitutionen und Partnerhochschulen) können sich rechtsgeschäftlich im Außenverhältnis nur selbst vertreten. Der Sprecher/die Sprecherin führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Board of Directors. Weist der Sprecher/ die Sprecherin keine TU-Zugehörigkeit auf, ist aus dem Board of Directors mindestens ein Vertreter/ eine Vertreterin zu wählen, der/die bei der TU Berlin angestellt ist. Vertreter/ Vertreterin und Sprecher/ Sprecherin können in diesem Falle Entscheidungen bezüglich der Bewirtschaftung der von der Einstein Stiftung Berlin und anderen Förderern/ Mittelgebern zugewiesenen Mitteln nur gemeinschaftlich (in einem UND-Verhältnis) treffen. Die Verantwortung obliegt beiden zu gleichberechtigten Teilen. Unbeschadet der von der TU Berlin als Erstzuwendungsempfängerin gegenüber der Einstein Stiftung Berlin und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft übernommenen Pflichten trägt der Sprecher/die Sprecherin die Verantwortung für die sachgerechte Umsetzung der Entscheidungen des Board of Directors zur Mittelverwendung (§ 6 Abs. 8 lit. a) und die Einhaltung des Gesamtbudgets der von der Einstein Stiftung Berlin und von anderen Förderern/Mittelgebern zugewiesenen Mittel. Das Board of Directors kann den Sprecher/die Sprecherin mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (2) Der Sprecher/die Sprecherin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Board of Directors. Der Sprecher/die Sprecherin ist dem Board of Directors und der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig. Er/Sie kommt der Berichtspflicht in der Regel im Turnus der regulären Versammlungen und Sitzungen des Board of Directors nach.

- (3) Unbeschadet seiner/ihrer Verantwortlichkeit kann der Sprecher/die Sprecherin einzelne Mitglieder des ECDF mit der Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung betrauen.
- (4) Die Wahl des Sprechers/der Sprecherin des ECDF erfolgt in geheimer Wahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Board of Directors. Wählbar ist jede/r Professor*in im Board of Directors, der/die als Hochschullehrer/Hochschullehrerin in einem unbefristeten Dienstverhältnis zu einer der Trägerinstitutionen steht.
- (5) Zur Wahl des Sprechers/der Sprecherin ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Board of Directors notwendig.
- (6) Die reguläre Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet die Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin, übernimmt ein Vertreter/eine Vertreterin gemäß § 7 Abs. 9 die Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin kommissarisch, längstens für 90 Tage.
- (7) Die Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin endet ferner durch:
 - a) Rücktritt,
 - b) Beendigung des Dienstverhältnisses zu einer der Trägerinstitutionen oder
 - c) Abwahl gemäß § 7 Abs. 8
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abwahl des Sprechers/der Sprecherin. Ein entsprechender Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung und ist schriftlich zu begründen. Fall dieser erfolgt ist, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Board of Directors über die Abwahl. Hierzu ist eine Mehrheit im Board of Directors (stimmberechtigte Mitglieder) erforderlich. Steht ein Termin für eine Versammlung nicht fest, bestimmt das Board of Directors einen Versammlungstermin. Zwischen Antrag und Termin sollen nicht mehr als 30 Tage liegen. Die Abwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der ECDF-Professor*innen.
- (9) Der Sprecher/die Sprecherin wird durch die Mitglieder des Board of Directors gemäß § 6 Abs. 1 vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird in der konstituierenden Sitzung des Board of Directors festgelegt.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Board of Directors des ECDF-NG richtet einen Wissenschaftlichen Beirat („Scientific Advisory Board“) für das ECDF-NG ein. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats beträgt mindestens vier und sollte neun Personen nicht überschreiten. Die Beiratsmitglieder sollten nicht den Partnern oder mit dem ECDF kooperierenden Einrichtungen angehören. Die Berufung des Beirats erfolgt durch das Board of Directors im Benehmen mit der Einstein Stiftung Berlin.
- (2) Der Beirat berichtet und spricht strategische Empfehlungen gegenüber dem Board of Directors aus. Weiteres, u.a. Amtszeit, kann sich aus einer vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung ergeben.
- (3) Die Geschäftsstelle gemäß § 10 ist zur organisatorischen Unterstützung des Beirats verpflichtet.

§ 9 Kreis der Digitalisierung

- (1) Das Board of Directors initiiert einen Kreis der Digitalisierung für das ECDF-NG. Die Mitglieder werden von den Trägerinstitutionen und Partnerhochschulen entsandt. Die Anzahl der Mitglieder des Gremiums beträgt mindestens fünf und sollte die Zahl von zehn Personen nicht überschreiten. Die Mitglieder des Kreises der Digitalisierung können nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Board of Directors sein. Das Gremium setzt sich zusammen aus folgenden Vertreter*innen:
 - a) fünf Vertreter*innen der Trägerinstitutionen
 - b) ein bis zwei Vertreter*innen der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der beteiligten Berliner Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Partnerhochschulen)
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Berliner Hochschulen (LakoF)

Der Sprecher/die Sprecherin des ECDF-Board of Directors nimmt als Gast an den Sitzungen des Kreises der Digitalisierung teil. Zu den Sitzungen können weitere Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

- (2) Der Kreis der Digitalisierung hat die Aufgabe, bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele beratend mitzuwirken, Kooperationen mit der Industrie zu fördern und strategische Empfehlungen gegenüber dem Board of Directors auszusprechen.
- (3) Der Kreis der Digitalisierung berichtet an die jeweiligen Partner- und Trägerinstitutionen. Weiteres, u.a. Amtszeit, kann sich aus einer vom Kreis der Digitalisierung zu beschließenden Geschäftsordnung ergeben.
- (4) Die Geschäftsstelle gemäß § 10 ist zur organisatorischen Unterstützung des Kreises der Digitalisierung verpflichtet.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist für die administrativen und organisatorischen Belange des ECDF zuständig. Sie unterstützt die Mitglieder des Board of Directors und den Sprecher/die Sprecherin bei der Durchführung ihrer Aufgaben und ist deren fachlicher Weisung unterworfen.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle im Einzelnen sind:

- a) Finanz- und Berichtswesen
Das Finanz- und Berichtswesen erstellt und koordiniert die Drittmittelbewirtschaftung des ECDF in Abstimmung mit den Partnern, der Einstein Stiftung Berlin, dem Stifterverband und den privaten Mittelgebern. Es ist u.a. zuständig für die Finanzplanung, das Controlling, den Abruf und die Weiterleitung der Mittel an die jeweiligen Trägerinstitutionen und Partnerhochschulen sowie das Berichtswesen.
- b) Transfer in Forschung und Lehre innerhalb des ECDF und darüber hinaus
Die Geschäftsstelle entwickelt das interdisziplinäre Forschungslabor „Micro Factory“ weiter, tauscht sich mit anderen Labs aus, initiiert Formate mit Partnern der Wissenschaft und Wirtschaft und fördert Kooperation zwischen Projekten über die Grenzen einzelner Forschungsgruppen hinweg.

c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Wissenschaftskommunikation)

Die Geschäftsstelle ist für die Präsentation und Darstellung des ECDF in der breiten Öffentlichkeit zuständig. Dazu gehören u.a. das Verfassen von Pressemitteilungen, das Einladen von Journalist*innen, die Bearbeitung und Begleitung von Presseanfragen. Die Geschäftsstelle verantwortet den Web-Auftritt sowie die Social-Media-Kanäle des ECDF. Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle für die interne Kommunikation durch aktuelle E-Mail-Verteilerlisten, andere geeignete Plattformen und Newsletter verantwortlich.

d) Veranstaltungen

Die Geschäftsstelle initiiert und organisiert verschiedene Veranstaltungsformate wie Konferenzen, Workshops, Hackathons, Meetings, Ausstellungen usw. zu Themen der Digitalisierung sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für Fachpublikum aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

e) Kooperationen

Die Geschäftsstelle ist für die Anbahnung sowie Durchführung von Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zuständig. Sie unterstützt ECDF Professor*innen beim Aufbau von Kontakten zu potenziellen Partnern.

- (2) Gehört der Sprecher/die Sprecherin nicht der Sprecherhochschule an, kann er/sie nur in Absprache mit dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten (der/ die Präsidialamtsleitung der Technischen Universität Berlin) des/der Beschäftigten der Geschäftsstelle dienstliche Anweisungen erteilen. Die Zustimmung des jeweiligen Dienstvorgesetzten gilt als erteilt, sofern der Dienstvorgesetzte nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

§ 11 Inkrafttreten, Änderungen, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beginn der zweiten Förderphase des ECDF durch die Einstein Stiftung Berlin in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird über Änderungen dieser Ordnung in Kenntnis gesetzt und hat das Recht auf Widerspruch, der dem Board of Directors innerhalb von vier Wochen mitzuteilen ist. Änderungen der Ordnung werden darüber hinaus den Trägerinstitutionen und Partnerhochschulen bekannt gegeben mit einer Frist

zum Widerspruch von vier Wochen. Im Falle des Widerspruchs kann von den Mitgliedern eine nach den Bedingungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 geltende Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Ordnung tritt mit Beendigung der geltenden Verwaltungsvereinbarung der Trägerinstitutionen und Partnerhochschulen außer Kraft.